

Einwohnergemeinde Münsingen

Sozialabteilung

Neue Bahnhofstrasse 4
3110 Münsingen
Telefon 031 724 51 40
Telefax 031 724 51 05
E-Mail sozialdienst@muensingen.ch
www.muensingen.ch

Öffnungszeiten

Montag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag (Vormittag geschl.)	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Besprechungstermine nach Vereinbarung	

1. Wer sind wir?

Der Sozialdienst der Gemeinde Münsingen bietet Beratung und Unterstützung im Sinne des Sozialhilfegesetzes (SHG) und führt Abklärungen und Mandate im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern Mittelland-Süd. Dazu kommen weitere Aufgaben im Bereich der Alimentenhilfe, der Pflegekinderaufsicht und der Beratung unverheirateter Eltern bei der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung.

2. Wer kann unsere Unterstützung in Anspruch nehmen?

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialdienstes Münsingen beraten alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Münsingen, welche durch persönliche, familiäre, gesundheitliche oder finanzielle Probleme in Not geraten sind. Die Beratungen im Bereich Sozialhilfe sind unentgeltlich.

3. Unser Angebot im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe

Beratung: Grundlage einer wirksamen sozialhilferechtlichen Unterstützung ist die persönliche Beratung. Eine finanzielle Unterstützung ist deshalb immer mit entsprechender Beratungsunterstützung verbunden. Beratung kann im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (SHG) auch ohne finanzielle Unterstützung gewährt werden. In diesem Fall werden mit Ihnen der Umfang und die Dauer der Beratung individuell vereinbart. Allenfalls weisen wir Sie an eine spezialisierte Fachstelle weiter.

Finanzielle Unterstützung: Personen, welche sich in einer persönlichen Notsituation befinden und nicht in der Lage sind, für sich und den Unterhalt der Familie aufzukommen, haben Anspruch auf Sozialhilfe. Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe und setzt erst dann ein, wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen (z. B. Versicherungen, Arbeitslosenkasse, Arbeitgeber, Vermögen, Eltern- und Verwandtenunterstützung etc.) ausgeschöpft sind. Die Höhe der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Eine Rückerstattung wird erst dann fällig, wenn gewisse finanzielle Voraussetzungen erfüllt sind, in jedem Fall aber, wenn Sie Unterstützungsbeiträge aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten haben.

Bevorsichusste Sozialversicherungsleistungen (z.B. Renten, Taggelder) werden mit den Unterstützungsbeiträgen für den gleichen Zeitraum verrechnet.

4. Ihre Rechte und Pflichten innerhalb der gesetzlichen Sozialhilfe

Ihre Rechte: Sie haben Anrecht auf faire und transparente Verfahren. Können Meinungsverschiedenheiten in Gesprächen mit dem Sozialdienst nicht gelöst werden, können Sie einen beschwerdefähigen schriftlichen Entscheid verlangen.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Sie haben das Recht, Ihre Akten einzusehen. Wenn Sie diesen Wunsch haben, melden Sie dies Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter.

Ihre Pflichten: Beim Bezug von Sozialhilfeleistungen sind Sie verpflichtet alles zu unternehmen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern (Mitwirkungspflicht). Es ist unerlässlich, dass Sie aktiv mit dem Sozialdienst zusammenarbeiten und sich an Abmachungen und Anweisungen halten.

Über allfällige Veränderungen ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie den Sozialdienst umgehend und unaufgefordert informieren.

Sie bleiben verantwortlich für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten.